

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Mai 2008

Nummer 20

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 199 Anerkennung einer Stiftung („Deutsch-Chinesischer Technologieaustausch (DCTA) Stiftung“). S. 155
- 200 Genehmigung einer weiteren Stadtflagge der Stadt Mülheim an der Ruhr. S. 155
- 201 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung („Dipl.-Ing. Stephan Seiler, Kleve“). S. 156

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 202 Antrag der Firma Sedika GmbH & Co. KG Oberhausen auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V.m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 156
- 203 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung – Neubau einer Erdgastransportleitung zwischen Odiliapecl und Schinnen durch die Fa. N.V. Nederlandse Gasunie. S. 157

## Sozialangelegenheiten

- 204 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen. S. 158
- 205 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Gertrud in Essen. S. 158

- 206 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Essen. S. 159
- 207 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef in Essen. S. 160
- 208 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen. S. 160
- 209 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Essen. S. 161
- 210 Aufhebung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden Fronleichnam in Essen-Borbeck u.a. S. 162
- 211 Aufhebung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden St. Markus in Essen-Bredeney u.a. S. 162
- 212 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef Essen Ruhrhalbinsel. S. 163
- 213 Aufhebung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden St. Andreas in Essen-Rüttenscheid u.a. S. 164

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 214 Bekanntgabe des Regionalverbands Ruhr – Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen S. 165
- 215 Die Stadt-Sparkasse Solingen beantragt das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220 851 202. S. 165
- 216 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Nr. 152/89). S. 165

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung****199 Anerkennung einer Stiftung**

(„Deutsch-Chinesischer Technologieaustausch (DCTA) Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13 – St.1368

Düsseldorf, den 6. Mai 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Deutsch-Chinesischer Technologieaustausch  
(DCTA) Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29. April 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 155

**200 Genehmigung einer weiteren Stadtflagge  
der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Bezirksregierung  
31.01.01.01/16

Düsseldorf, den 30. April 2008

Mit Urkunde vom heutigen Tage habe ich der Stadt Mülheim an der Ruhr die Genehmigung zur Führung einer weiteren Stadtflagge erteilt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Flaggenbeschreibung:

Die Stadtflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe gelb, der untere Streifen zeigt die Farbe rot. Auf die Querstreifen ist mittig das Stadtwappen der Stadt Mülheim an der Ruhr aufgelegt. Auf dem Wappenschild ruht eine Mauerkrone in Gold mit 3 Türmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf. Die Stadtflagge wird in Form einer Hissflagge geführt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 155

**201 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**

(„Dipl.-Ing. Stephan Seiler, Kleve“)

Bezirksregierung  
31.03–2416

Düsseldorf, den 7. Mai 2008

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Stephan Seiler Ringstraße 20  
47533 Kleve

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen – jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift – durch die

Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Michaela Seiler

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 156

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****202 Antrag der Firma  
Sedika GmbH & Co. KG Oberhausen  
auf Erteilung einer Teilgenehmigung  
nach § 8 i.V.m. § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**Bezirksregierung  
52.03 100.0002/08/0810

Düsseldorf, den 8. Mai 2008

Die Firma Sedika GmbH & Co. KG Oberhausen hat mit Datum vom 20.12.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Fettaufbereitungsanlage beantragt. Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung ist der Abriss von Gebäudeteilen zur Herstellung der Baureife und erforderlichen Infrastruktur des Betriebsgrundstückes sowie die Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage. Die Anlage soll auf dem Grundstück Buschhausener Straße 153 in 48049 Oberhausen, Gemarkung Oberhausen, Flur 9, Flurstück 368/302 betrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **15.05.2008** bis **12.06.2008** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf, Raum 415Montag und Dienstag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 UhrMittwoch bis Freitag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr2. Bezirksverwaltung Sterkrade, Technisches Rathaus (Gebäudeteil B), Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, Raum B 005  
– Bürgerservice –Montag bis Donnerstag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

**15.05.2008 bis 26.06.2008**

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

**08.07.2008, 10.00 Uhr.**

Die Erörterung findet im Haus Hagemann, Buschhausener Straße 84 in 46049 Oberhausen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden

Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 156

**203 Grenzüberschreitende  
Umweltverträglichkeitsprüfung –  
Neubau einer Erdgastransportleitung  
zwischen Odiliapeel und Schinnen durch  
die Fa. N.V. Nederlandse Gasunie**

Bezirksregierung  
53–Ma

Düsseldorf, den 25. April 2008

Auf der Grundlage von Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG (ABLEG Nr.175, S. 40) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/II/EG vom 3. März 1997 (ABL. EG, Nr. L 73, S.5) sowie der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt des Königreichs der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Dezember 2006 (MBL. NRW. S. 37/SMBL. NRW 283)

wird folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. N.V. Nederlandse Gasunie, Concourslaan 17, Postbus 19, 9700 MA Groningen, plant zwischen Odiliapeel und Schinnen eine Erdgastransportleitung zu bauen.

Dieses Projekt unterfällt nach niederländischen Recht, der Anlage C der UVP-Verfügung 1994, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die neue Erdgastransportleitung von Odiliapeel nach Schinnen etwa, 100 km, wird ausschließlich dem Transport von hoch kalorischem Gas dienen.

Teile dieses Streckenabschnitts liegen weniger als 5 km von der deutschen Staatsgrenze entfernt, so dass das am 10. September 1997 in Kraft getretene UN ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen zur Anwendung kommt Diese Espoo-Konvention ist seit dem 3. März 1997 Bestandteil der vg. UVP-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft.

Die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach den Vorschriften des Königreichs der Niederlande durchzuführen ist, sieht eine Beteiligung sowohl der Behörden als auch der Öffentlichkeit des Nachbarlandes vor.

Für den Streckenabschnitt von Roermond bis Beesel fungiert die Bezirksregierung Düsseldorf als die sog. Anlaufstelle, die gemäß der Gemeinsamen Erklärung diese Beteiligung auf deutscher Seite innerhalb ihres Regierungsbezirks koordiniert.

Nach niederländischem Recht wird die Öffentlichkeit bereits in dem sog. Scoping-Verfahren, das den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt, beteiligt.

Zu diesem Zweck liegt die sog. Startnotiz in der Zeit

vom 9. Mai 2008  
bis einschließlich 19. Juni 2008

an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Krefeld,  
St. Töniser Straße 60, 47803 Krefeld,**

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 13.15 Uhr bis 16.15 Uhr

**Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal**

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Gemeinde Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Samstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bis zum **27. Juni 2008** kann jedermann Einwendungen gegen das Projekt erheben und Vorschläge über den Umfang der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterbreiten.

Die Einwendungen und Vorschläge können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung sowie bei den Gemeinden erhoben werden.

Die Bezirksregierung wird die Einwendungen und Vorschläge an die auf niederländischer Seite für die Koordinierung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Stelle weiterleiten.

Auf der Grundlage des Ergebnisses sowohl der Behörden- als auch der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die sog. Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, die der Beurteilung der Umweltverträglichkeit zugrunde liegen wird.

Bzgl. dieser Umweltverträglichkeitsstudie wird die Öffentlichkeit im Wege der Offenlage erneut die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, erhalten.

Im Auftrag

Mandt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 157

## 204 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Antonius“ in Essen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Antonius in Essen Frohnhausen, St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf, St. Elisabeth in Essen Frohnhausen, St. Mariä Empfängnis in Essen-Holsterhausen und Heilige Familie in Essen-Margarethenhöhe vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „St. Antonius“ in Essen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Antonius“ ist.
2. Die Missio cum cura animarum der Katholiken polnischer Muttersprache wird aufgehoben.
3. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen werden die Gemeinden St. Antonius in Essen-Frohnhausen, St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf, St. Elisabeth in Essen-Frohnhausen, St. Mariä Empfängnis in Essen-Holsterhausen und Heilige Familie in Essen-Margarethenhöhe eingerichtet.
4. Für die Katholiken polnischer Muttersprache wird in der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius eine Gemeinde an der Kirche St. Clemens Maria Hofbauer in Essen-Altendorf eingerichtet.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarrei- und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarr- und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
6. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
7. Die errichtete Pfarr- und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Essen*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt St. Antonius in Essen.*

Essen, den 1. April 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius in Essen, bestehend aus den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Antonius in Essen-Frohnhausen, St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf, St. Elisabeth in Essen-Frohnhausen, St. Mariä Empfängnis in Essen-Holsterhausen und Heilige Familie in Essen-Margarethenhöhe, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 158

## 205 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Gertrud in Essen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Gertrud in Essen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Gertrud“ in Essen. Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Michael, Hl. Kreuz, St. Ignatius, St. Engelbert in Essen sowie St. Bonifatius in Essen-Huttrop vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „St. Gertrud“ in Essen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Gertrud“ ist.
2. Die Missiones cum cura animarum der Katholiken spanischer, italienischer und koreanischer Muttersprache werden aufgehoben.
3. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Gertrud in Essen werden die Gemeinden St. Gertrud, Hl. Kreuz, St. Ignatius und St. Bonifatius in Essen-Huttrop eingerichtet.
4. In der Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Gertrud werden für die Katholiken spanischer, italienischer, koreanischer und ungarischer Muttersprache Gemeinden eingerichtet. Ebenso



wird für die afrikanischen Katholiken englischer und französischer Muttersprache jeweils eine Gemeinde eingerichtet.

5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
6. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden sowie die der aufgehobenen Missionen werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
7. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud  
in Essen*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt St. Gertrud  
in Essen.*

Essen, den 1. Februar 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Gertrud in Essen, bestehend aus den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Michael, Hl. Kreuz, St. Ignatius, St. Engelbert in Essen sowie St. Bonifatius in Essen-Huttrop, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 158

#### 206 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Essen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

#### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Essen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Johann Baptist“ in Essen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Johann Baptist, St. Hedwig, Herz Jesu und Herz Mariä vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „**St. Johann Baptist**“ in Essen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Johann Baptist“ ist.
2. Die Mission cum cura animarum der Katholiken slowenischer Muttersprache wird aufgehoben.
3. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Essen werden die Gemeinden St. Johann Baptist und St. Hedwig in Essen-Altenessen eingerichtet.
4. Für die Katholiken slowenischer Muttersprache wird in der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist eine Gemeinde an der Kirche St. Johann Baptist eingerichtet.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
6. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden sowie die der aufgehobenen Mission werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
7. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Essen*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt St. Johann Baptist in Essen.*

Essen, den 1. April 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Essen, bestehend aus den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Johann Baptist, St. Hedwig, Herz Jesu und Herz Mariä, wird hiermit für den staatlichen

Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 159

### 207 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef in Essen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

#### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef in Essen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Josef“ in Essen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Josef in Essen-Frintrop, Herz Jesu in Essen-Frintrop, St. Antonius Abbas in Essen-Schönebeck, St. Hermann-Josef in Essen-Dellwig, St. Franziskus in Essen-Bedingrade und St. Paulus in Essen-Gerschede vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „St. Josef“ in Essen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Josef“ ist.
2. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef in Essen werden die Gemeinden St. Josef in Essen-Frintrop, St. Antonius Abbas in Essen-Schönebeck und St. Paulus in Essen-Gerschede eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Essen*  
sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift  
*Katholisches Pfarramt St. Josef in Essen.*

Essen, den 1. Februar 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef in Essen, bestehend aus den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Josef in Essen-Frintrop, Herz-Jesu in Essen-Frintrop, St. Antonius Abbas in Essen-Schönebeck, St. Hermann-Josef in Essen-Dellwig, St. Franziskus in Essen-Bedingrade und St. Paulus in Essen-Gerschede, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 160

### 208 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

#### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Laurentius“ in Essen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Laurentius in Essen-Steele, St. Antonius in Essen-Steele, St. Joseph in Essen-Steele-Horst, St. Barbara in Essen-Kray, St. Joseph in Essen-Kray-Leithe und Pax Christi in Essen-Bergerhausen vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „St. Laurentius“ in Essen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche

die Kirche mit dem Patronat „St. Laurentius“ ist.

2. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen werden die Gemeinden St. Laurentius in Essen-Steele, St. Antonius in Essen-Steele, St. Barbara in Essen-Kray und St. Joseph in Essen-Steele-Horst eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius  
Essen*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift  
*Katholisches Pfarramt St. Laurentius Essen.*

Essen, den 1. April 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Essen, bestehend aus den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Laurentius in Essen-Steele, St. Antonius in Essen-Steele, St. Joseph in Essen-Steele-Horst, St. Barbara in Essen-Kray, St. Joseph in Essen-Kray-Leithe und Pax Christi in Essen-Bergerhausen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 160

#### 209 Errichtung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Essen

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

#### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Essen

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Nikolaus“ in Essen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg, Heilige Schutzengel in Essen-Frillendorf, St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck und Heilig Geist in Essen-Katernberg, St. Albertus Magnus in Essen-Katernberg und St. Joseph in Essen-Katernberg vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „St. Nikolaus“ in Essen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Nikolaus“ ist.
2. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Essen werden die Gemeinden St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg, St. Joseph in Essen-Katernberg und St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus in  
Essen*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift  
*Katholisches Pfarramt St. Nikolaus in Essen.*

Essen, den 1. April 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Essen, bestehend aus den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg, Heilige Schutzengel in Essen-Frillendorf, St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck und Heilig Geist in Essen-Katernberg, St. Albertus Magnus in Essen-Katernberg und St. Joseph in Essen-Katernberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-

Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 161

**210 Aufhebung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden Fronleichnam in Essen-Borbeck u. a.**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

**Urkunde  
über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Fronleichnam in Essen-Borbeck, St. Maria Immaculata, St. Johannes Bosco in Essen-Borbeck, St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck, St. Michael in Essen-Dellwig und St. Thomas Morus in Essen-Bergeborbeck-Vogelheim und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Dionysius in Essen-Borbeck**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Aufhebung der genannten Pfarreien und Zuweisung ihrer Pfarrgebiete an die Pfarrei St. Dionysius in Essen-Borbeck.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Fronleichnam in Essen-Borbeck, St. Maria Immaculata in Essen-Borbeck, St. Johannes Bosco in Essen-Borbeck, St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck, St. Michael in Essen-Dellwig und St. Thomas Morus in Essen-Bergeborbeck-Vogelheim aufgehoben und deren Pfarrgebiete der katholischen Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Dionysius in Essen-Borbeck zugewiesen. Die Grenze der Pfarrei ändert sich entsprechend.
2. Die Missio cum cura animarum für die Katholiken kroatischer Muttersprache wird aufgehoben.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Fronleichnam in Essen-Borbeck, St. Maria Immaculata in Essen-Borbeck, St. Johannes Bosco in Essen-Borbeck, St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck, St. Michael in Essen-Dellwig und St. Thomas Morus in Essen-Berge-

borbeck-Vogelheim werden der katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Dionysius in Essen-Borbeck (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

4. Die Kirchenbücher der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Fronleichnam in Essen-Borbeck, St. Maria Immaculata in Essen-Borbeck, St. Johannes Bosco in Essen-Borbeck, St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck, St. Michael in Essen-Dellwig und St. Thomas Morus in Essen-Bergeborbeck-Vogelheim sowie die Kirchenbücher der Missio cum cura animarum für die Katholiken kroatischer Muttersprache werden geschlossen. Die Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. In der Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Dionysius in Essen-Borbeck werden die Gemeinden St. Dionysius, Fronleichnam in Essen-Borbeck, St. Johannes Bosco in Essen-Borbeck, St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck, St. Michael in Essen-Dellwig und St. Thomas Morus in Essen-Bergeborbeck-Vogelheim eingerichtet.

Für die Katholiken kroatischer Muttersprache wird die Gemeinde an der Kirche St. Thomas Morus in Essen-Bergeborbeck-Vogelheim eingerichtet.

Essen, den 1. Februar 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden Fronleichnam in Essen-Borbeck, St. Maria Immaculata, St. Johannes Bosco in Essen-Borbeck, St. Maria Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck, St. Michael in Essen-Dellwig und St. Thomas Morus in Essen-Bergeborbeck-Vogelheim und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Dionysius in Essen-Borbeck, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 162

**211 Aufhebung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden St. Markus in Essen-Bredeney u. a.**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008



**Urkunde  
über die Aufhebung der Katholischen Pfarr-  
und Kirchengemeinden St. Markus in  
Essen-Bredeney, St. Kamillus in Essen-Heidhau-  
sen, Christus-König in Essen-Haarzopf sowie  
Christi Himmelfahrt in Essen-Fischlaken,  
und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die  
Katholische Propstei- und Kirchengemeinde  
St. Ludgerus in Essen-Werden**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Aufhebung der genannten Pfarreien und Zuweisung ihrer Pfarrgebiete an die Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Markus in Essen-Bredeney, St. Kamillus in Essen-Heidhausen, Christus-König in Essen-Haarzopf sowie Christi Himmelfahrt in Essen-Fischlaken, aufgehoben und deren Pfarrgebiete der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden zugewiesen. Die Grenze der Propsteipfarrei ändert sich entsprechend.
2. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Markus in Essen-Bredeney, St. Kamillus in Essen-Heidhausen, Christus-König in Essen-Haarzopf sowie Christi Himmelfahrt in Essen-Fischlaken werden der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
3. Die Kirchenbücher der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Markus in Essen-Bredeney, St. Kamillus in Essen-Heidhausen, Christus-König in Essen-Haarzopf sowie Christi Himmelfahrt in Essen-Fischlaken werden geschlossen. Die Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
4. In der Propstei- und Kirchengemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden werden die Gemeinden St. Ludgerus in Essen-Werden, St. Markus in Essen-Bredeney, St. Kamillus in Essen-Heidhausen, Christus-König in Essen-Haarzopf und die Gemeinde für philippinische Katholiken an der Kirche St. Kamillus eingerichtet.

Essen, den 1. Februar 2008

† Dr. Felix Germ  
Bischof von Essen

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Markus in Essen-Bredeney, St. Kamillus in Essen-Heidhausen, Christus-König in Essen-Haarzopf sowie Christi Himmelfahrt in

Essen-Fischlaken, und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 162

**212 Errichtung der Kath. Pfarr-  
und Kirchengemeinde St. Josef  
Essen Ruhrhalbinsel**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

**Urkunde  
über die Errichtung der Katholischen Pfarr-  
und Kirchengemeinde St. Josef  
Essen Ruhrhalbinsel**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei St. Josef in Essen -Ruhrhalbinsel.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarr- und Kirchengemeinden St. Josef in Essen-Kupferdreh, St. Mariä Geburt in Essen-Kupferdreh-Dilldorf, St. Barbara in Essen-Byfang, St. Georg in Essen-Heisingen, St. Mariä Heimsuchung in Essen-Überruhr und Herz Jesu in Essen-Burgaltendorf vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarr- und Kirchengemeinde „**St. Josef Essen Ruhrhalbinsel**“ in Essen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Josef“ ist.
2. In der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef Essen Ruhrhalbinsel werden die Gemeinden St. Georg in Essen-Heisingen, Herz Jesu in Essen-Burgaltendorf, St. Suitbert in Essen-Überruhr und St. Josef in Essen-Kupferdreh eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde St. Josef Essen  
Ruhrhalbinsel*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt St. Josef Essen  
Ruhrhalbinsel.*

Essen, den 1. April 2008

Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Josef Essen Ruhrhalbinsel, bestehend aus den Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Josef in Essen-Kupferdreh, St. Mariä Geburt in Essen-Kupferdreh-Dilldorf, St. Barbara in Essen-Byfang, St. Georg in Essen-Heisingen, St. Mariä Heimsuchung in Essen-Überruhr und Herz Jesu in Essen-Burgaltendorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 163

### 213 **Aufhebung der Kath. Pfarr- und Kirchengemeinden St. Andreas in Essen-Rüttenscheid u. a.**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

### Urkunde

**über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Andreas in Essen-Rüttenscheid, St. Hubertus und Raphael in Essen-Bergerhausen, St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid sowie St. Theresia in Essen-Stadtwald und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Lambertus in Essen-Rellinghausen**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Aufhebung der genannten Pfarreien und Zuweisung ihrer Pfarrgebiete an die Pfarrei St. Lambertus in Essen-Rellinghausen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Andreas in Essen-Rüttenscheid, St. Hubertus und Raphael in Essen-Bergerhausen, St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid sowie St. Theresia in Essen-Stadtwald, aufgehoben und deren Pfarrgebiete der katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Lambertus in Essen-Rellinghausen zugewiesen. Die Grenze der Pfarrei ändert sich entsprechend.
2. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Andreas in Essen-Rüttenscheid, St. Hubertus und Raphael in Essen-Bergerhausen, St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid sowie St. Theresia in Essen-Stadtwald werden der katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Lambertus in Essen-Rellinghausen (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
3. Die Kirchenbücher der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Andreas in Essen-Rüttenscheid, St. Hubertus und Raphael in Essen-Bergerhausen, St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid sowie St. Theresia in Essen-Stadtwald werden geschlossen. Die Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
4. In der Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Lambertus in Essen-Rellinghausen werden die Gemeinden St. Lambertus in Essen-Rellinghausen, St. Andreas in Essen-Rüttenscheid, St. Hubertus und Raphael in Essen-Bergerhausen und St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid eingerichtet.

Essen, 1. Februar 2008

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Andreas in Essen-Rüttenscheid, St. Hubertus und Raphael in Essen-Bergerhausen, St. Ludgerus und Martin in Essen-Rüttenscheid sowie St. Theresia in Essen-Stadtwald und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Lambertus in Essen-Rellinghausen, wird hier-

mit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 164

**214 Bekanntgabe des Regionalverbands Ruhr – Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen**

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2006** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **16.06. – 20.06.2008**, jeweils von **09.00 Uhr – 15.00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Essen, den 29. April 2008

Dr. Eva-Maria Hubbert  
Leiterin des Referates  
Finanzmanagement/  
Zentrale Dienste

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 165

**215 Die Stadt-Sparkasse Solingen beantragt das Aufgebot für das Sparkassenbuch**

(Nr. 3 220 851 202)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 851 202 (Alte Nr. 10 851 202) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28.07.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. April 2008

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand  
Assé, Müller

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 165

**216 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte**

(Nr. 152/89)

Die Reisegewerbekarte Nr. 152/89 von Herrn Klaus Jürgen Bohlender, geb. 05.01.1958 in Karlsruhe, ist verlorengegangen.

Sie berechnete zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf Raumpflegeprodukte und Raumpfleegeräte.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 29. April 2008

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Amt für öffentliche Ordnung  
Specht

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 165

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach